

Satzung

über die

Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes der Stadt Warendorf

vom 17.12.2018

in der Fassung der 8. Änderung vom

17.12.2025

Der Rat der Stadt Warendorf hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, S. 666 ff. Zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des KommunalwahlG und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5.7.2024 (GV. NRW. S. 444) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), Zuletzt geändert durch Art. 1 Kommunalabgaben-ÄnderungsG Nordrhein-Westfalen vom 5.3.2024 (GV. NRW. S. 155) und des § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW S. 458), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 G zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes vom 17. 12. 2015 (GV. NRW S. 886) in seiner Sitzung am 12.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Warendorf betreibt gem. § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) in Verbindung mit dem Bedarfsplan des Kreises Warendorf für den Rettungsdienst gem. § 12 RettG die

- Rettungswache Warendorf

- inkl. des Nebenstandorts Sassenberg und des Standorts Beelen

als öffentliche Einrichtungen.

(2) Die unter Abs. 1 genannten Rettungswachen haben die Aufgabe

a) bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern und

b) Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen zu befördern.

Die Stadt Warendorf stellt (ggfs. durch externe Leistungserbringer) zur Erfüllung dieser Aufgaben Krankenkraftwagen mit dem erforderlichen Personal und gegebenenfalls einen Notarzt zur Verfügung.

§ 2 Begleitung

Die Begleitung Kranker oder Verletzter durch einen Angehörigen oder eine Pflegeperson ist nach Maßgabe des Arztes/ der Ärztin bzw. des Rettungsdienstpersonals zulässig, bei Kindern und Jugendlichen erwünscht. Ein Anspruch auf Rückbeförderung besteht nicht.

§ 3 Gegenstand der Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Warendorf nach § 1 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des anliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil der Gebührensatzung ist, erhoben.

§ 4 Gebührentschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr sind verpflichtet:
 - a) der Benutzer,
 - b) bei minderjährigen Benutzern die Personen, denen nach den gesetzlichen Bestimmungen diesen Benutzern gegenüber die Unterhaltpflicht obliegt.
- (2) Im Falle der missbräuchlichen Alarmierung gilt der Besteller als Benutzer.
- (3) Mehrere Gebührentpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Benennt ein(e) bei einer gesetzlichen Krankenkasse Versicherte/Versicherter einen Sozialversicherungsträger, einen Krankenhasträger oder einen ähnlichen Träger als Kostenträger für Leistungen der Rettungswache, können diese Leistungen unmittelbar mit dem benannten Kostenträger abgerechnet werden, wenn die/der Versicherte eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung für den Einsatz vorlegt. Gleches gilt, wenn der Versicherte eine schriftliche Kostenübernahmezusicherung der Krankenkasse vorlegt. Die Gebührentpflicht der Gebührentschuldnerin/des Gebührentschuldners nach den Absätzen 1 bis 3 bleibt unberührt.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührentpflicht entsteht mit der Abfahrt des Fahrzeuges vom jeweiligen Standort bei Übermittlung des Einsatzauftrages.
- (2) Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Stadtkasse zu zahlen.

§ 6 Inkrafttreten

Die 8. Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Gebührentarif

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes der Stadt Warendorf vom 17.12.2018

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Warendorf werden folgende Gebühren erhoben:

1. Rettungswagen (RTW)

Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km 1.123,00 €
zusätzlich je km ab 21 km 2,00 €

2. Krankentransportwagen (KTW)

Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km 490,00 €
zusätzlich je km ab 21 km 1,00 €

3. Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)

Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km 811,00 €
zusätzlich je km ab 21 km 1,00 €

4. Notarzteinsatz

Notarzteinsatzpauschale 650,00 €

Wird der Notarzt gesondert mit einem Fahrzeug zum Einsatzort befördert, so werden die Gebühren nach Ziffer 3 zusätzlich erhoben.

5. Wartezeit

Je angefangene Stunde Wartezeit des Krankenkraftwagens werden 10,00 € erhoben.
Falls die Wartezeit weniger als 30 Minuten beträgt, wird auf die Erhebung der Wartezeitgebühr verzichtet.

6. Gleichzeitige Beförderung von mehreren Patienten

Bei der gleichzeitigen Beförderung von mehreren Patienten in einem Fahrzeug werden die Gebühren nach Ziff. 1 bis 5 durch die Zahl der beförderten Patienten geteilt.

Angehörige des Patienten werden im Rahmen der freien Kapazität des eingesetzten Fahrzeugs gebührenfrei bis zum Zielort befördert.

7. Verbrauch von Medikamenten, die Desinfektion und die Inanspruchnahme der medizinischen Gerätschaften

Der Verbrauch, der in den Krankenwagen bereitgehaltenen Medikamente, die Desinfektion von Fahrzeug und Gerät und die Inanspruchnahme der medizinischen Geräte sind mit den Grundgebühren abgegolten und daher gebührenfrei.

Für den Transport von Blutkonserven werden die Gebühren nach Ziffer 3 dieses Gebührentarifs berechnet.

8. Fahrstrecke

Der Kilometer-Gebührenrechnung wird die auf den vollen Kilometer aufgerundete Fahrstrecke zugrunde gelegt. Als Fahrstrecke gilt der Weg vom jeweiligen Standort des Krankenkraftwagens bis zum Zielort der Beförderung und zurück. Für die Ermittlung der Kilometerzahl ist das Ergebnis des Tachographen bzw. des Kilometerzählers maßgebend. Im Falle eines Versagens gilt die Entfernung von Ortsmitte zu Ortsmitte nach der amtlichen Entfernungskarte.

9. Der Einsatzdienst für die Krankentransportwagen wird auf der Grundlage des Bedarfsplans für den Rettungsdienst geregelt. Wird eine Krankentransportfahrt außerhalb der festgelegten Vorhaltezeit mit einem Rettungswagen durchgeführt, so werden die Gebühren nach Ziffer 1, für einen RTW in Höhe von 1.123,00 €, sowie zusätzlich je km ab 21 km 2,00 € erhoben.

10. Abrechnung erfolgter Unterstützungsleistungen nach §2 Abs.1Satz2RettG NRW
Der Rettungsdienst arbeitet insbesondere mit den Feuerwehren, den anerkannten Hilfsorganisationen, den Katastrophenschutzbehörden, den Krankenhäusern und dem Öffentlichen Gesundheitsdienst zusammen und wird von ihnen unterstützt.

Diese Kosten sind nach §14 RettG NRW anerkannte Kosten des Rettungsdienstes und sofern über die Gebührensatzung zu finanzieren.

Die jeweiligen Kostensätze der Unterstützungsleistungen ergeben sich aus der Satzung über den Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Warendorf nach §52 Abs. 2 BHKG in der jeweils gültigen Fassung.

Stadt Warendorf
Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

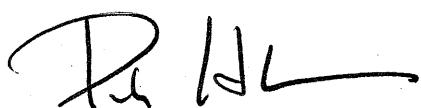
Öffentliche Bekanntmachung der 8. Änderungssatzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes der Stadt Warendorf

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 11.11.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 17.12.2025



Peter Horstmann
Bürgermeister